

Jürgen Schiewe

Entstehung und Wandel der Öffentlichkeit in Deutschland

Einheit 5:

Texte zur Geschichte der Öffentlichkeit in Deutschland

Teil 3:

19. Jahrhundert

Fakultät für
**Kultur- und
Sozialwissen-
schaften**

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung und des Nachdrucks, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung der FernUniversität reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Wir weisen darauf hin, dass die vorgenannten Verwertungsalternativen je nach Ausgestaltung der Nutzungsbedingungen bereits durch Einstellen in Cloud-Systeme verwirklicht sein können. Die FernUniversität bedient sich im Falle der Kenntnis von Urheberrechtsverletzungen sowohl zivil- als auch strafrechtlicher Instrumente, um ihre Rechte geltend zu machen.

Der Inhalt dieses Studienbriefs wird gedruckt auf Recyclingpapier (80 g/m², weiß), hergestellt aus 100 % Altpapier.

Fünf und dreissigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 20. September 1819.

In Gegenwart

- Von Seiten Oesterreichs: des Kaiserlich-Königlichen wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Buol-Schauenstein;
- Von Seiten Preussens: des Königlich wirklichen geheimen Staats- und Cabinetsministers, Herrn Grafen von der Goltz;
- Von Seiten Baierns: des Königlich wirklichen Herrn Staatsraths, Freiherrn von Uretin;
- Von Seiten Sachsens: des Königlich wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Schlich, genannt Görz;
- Von Seiten Hannovers: des Königlich geheimen Cabinetsraths, Herrn von Martens;
- Von Seiten Württembergs: des Königlich Herrn Staatsministers, Freiherrn von Wangenheim;
- Von Seiten Badens: des Großherzoglichen Herrn Staatsministers, Freiherrn von Berckheim;
- Von Seiten Kurhessens: des Kurfürstlichen Geheimen Raths und Kammerherrn, Herrn von Lepel;
- Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des Großherzoglichen Geheimen Raths, Herrn von Harnier;
- Von Seiten Dänemarks, wegen Holstein und Lauenburg: des Königlich-Dänischen geheimen Conferenzraths, Herrn Grafen von Eyben;
- Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: des Königlich-Niederländischen General-Lieutenants, Herrn Grafen von Grünne;
- Von Seiten der Großherzoglich und Herzoglich-Sächsischen Häuser: des Herzoglich-Sächsischen wirklichen Geheimen Raths, Herrn von Hendrich;
- Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des von dem Herzoglich-Nassauischen Herrn Gesandten, Freiherrn von Marschall, substituirten Königlich-Hannoverschen Gesandten, Herrn von Martens;
- Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des von dem Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerin- und Strelitzischen Herrn Gesandten, Freiherrn von Plessen, substituirten Königlich-Dänischen, Herzoglich-Holstein- und Lauenburgischen Gesandten, Herrn Grafen von Eyben.
- Von Seiten Holstein-Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Herzoglich-Holstein-Oldenburgischen Ober-Appellationsgerichts-Präsidenten, Herrn von Berg;
- Von Seiten von Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: des Großherzoglich-Hessischen Herrn Geheimen Raths, Freiherrn von Leonhardi;
- Von Seiten der freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Herrn Syndicus Gütchow;
- und meiner, des Kaiserlich-Oesterreichischen wirklichen Hofraths und Canzlei-Directors, Freiherrn von Handel.

§. 220.

Ausbildung und Befestigung des Bundes, und provisorische Maasregeln zur nöthigen Aufrechterhaltung der innern Sicherheit und öffentlichen Ordnung im Bunde.

Präsidium. Die Kaiserlich-Königliche Präsidial-Gesandtschaft hat von ihrem allerhöchsten Hofe den Befehl erhalten, der Bundesversammlung die folgenden Eröffnungen zu machen:

267

Seine Kaiserliche Majestät glauben den Wunsch der sämmtlichen Bundesglieder, zugleich mit Ihrem eigenen auszusprechen, indem Sie die Bundesversammlung auffordern, vor ihrer Vertagung ihre ganze Aufmerksamkeit auf die in einem großen Theil von Deutschland herrschende unruhige Bewegung und Gährung der Gemüther zu richten, die Ursachen dieser bedenklichen Erscheinung, die sich seit einigen Jahren von Tag zu Tag vernehmlicher angekündigt, zuletzt aber in unverkennbaren Symptomen, in Aufruhr predigenden Schriften, in weit verbreiteten sträflichen Verbindungen, selbst in einzelnen Gräueltthaten offenbart hat, gründlich zu erforschen, und die Mittel, wodurch Ordnung und Ruhe, Ehrfurcht vor den Gesetzen, Vertrauen zu den Regierungen, allgemeine Zufriedenheit und der ungestörte Genuß aller der Güter, die der deutschen Nation, unter dem Schutze eines dauerhaft verbürgten Friedens, aus der Hand ihrer Fürsten zu Theil werden sollen, für die Zukunft gesichert und befestigt werden können, in ernste Betrachtung zu ziehen.

Die Quellen des Uebels, dessen weiterm Fortschritte Schranken zu setzen, gegenwärtig die heiligste Pflicht der sämmtlichen deutschen Regierungen ist, liegen zum Theil zwar in Zeitumständen und-Verhältnissen, auf welche keine Regierung unmittelbar und augenblicklich zu wirken vermag; zum Theil aber hängen sie mit bestimmten Mängeln, Irrthümern oder Mißbräuchen zusammen, denen allerdings durch glückliches Einverständnis und reiflich erwogene gemeinschaftliche Maasregeln abgeholfen werden kann.

Unter den Gegenständen, die, in dieser letzten Hinsicht, die nächste und sorgfältigste Erwägung verdienen, zeichnen sich ganz besonders folgende aus:

- 1) die Ungewißheit über den Sinn und die daraus entspringenden Mißdeutungen des 13. Artikels der Bundesacte;
- 2) unrichtige Vorstellungen von den der Bundesversammlung zustehenden Befugnissen, und Unzulänglichkeit der Mittel, wodurch diese Befugnisse geltend zu machen sind;
- 3) die Gebrechen des Schul- und Universitätswesens;
- 4) der Mißbrauch der Presse, und insbesondere der mit den Zeitungen, Zeit- und Flugchriften bisher getriebene Unfug.

Es ist Seiner Majestät angelegentlicher Wunsch, daß die Bundesversammlung sich unverzüglich mit diesen wichtigen Gegenständen beschäftige, und die Präsidial-Gesandtschaft ist daher angewiesen, verschiedene, sowohl auf die angeführten vier Punkte, als auf die Ernennung einer Central-Commission, deren Bestimmung und Geschäft sich im Verlaufe dieses Vortraags näher ergeben wird, Bezug habende Entwürfe zu Beschlüssen mitzutheilen. Seine Majestät halten sich überzeugt, daß die Mitglieder des Bundes in diesen Entwürfen,

268

und den sie begleitenden Bemerkungen, jene Grundsätze der Gerechtigkeit und Mäßigung, die Allerhöchstdenselben jederzeit zur obersten Richtschnur gedient haben, wieder finden, und daß die Gutgesinnten aller deutschen Länder, weder die reine und wohlwollende Absicht, die Seine Majestät bei Allerhöchstihren Vorschlägen ausschließend geleitet hat, noch Höchstdero aufrichtige, herzliche und unabänderliche Theilnahme an dem Schicksal sämtlicher durch den Bundesverein zu gleichen Vortheilen, gleichen Pflichten und gleichen Anstrengungen berufenen Staaten verkennen werden.

I.

Ungewißheit über den Sinn des 13. Artikels der Bundesacte,* und
 Mißdeutung desselben.

Als die Erlauchten Stifter des deutschen Bundes in dem Zeitpunkte der politischen Wiedergeburt Deutschlands ihren Völkern in der Erhaltung oder Wiederherstellung ständischer Verfassungen ein Pfand ihrer Liebe und ihres Vertrauens zu geben beschloßen, und zu diesem Ende den 13. Artikel der Bundesacte unterzeichneten, sahen sie allerdings voraus, daß dieser Artikel nicht in allen Bundesstaaten in gleichem Umfange und gleicher Form würde vollzogen werden können. Die große Verschiedenheit der damaligen Lage der Bundesstaaten, von welchen einige ihre alte landständische Verfassungen ganz oder zum Theil beibehalten, andere die vorher besessenen ganz verloren, wieder andere dergleichen Verfassungen nie gehabt, oder schon in früheren Zeiten eingebüßt hatten, mußte nothwendig eine eben so große Verschiedenheit in der Behandlung dieses wichtigen Gegenstandes herbeiführen, eine Verschiedenheit, die durch die neue Bestimmung der Territorialgrenzen, durch die Vereinigung ungleich constituirter Länder zu einem Gesamtstaate, durch die Verschmelzung solcher Gebiete, denen landständische Verfassungen mehr oder weniger fremd waren, mit Provinzen, worin sie von Alt her bestanden, noch im hohen Grade vermehrt werden mußte.

In Rücksicht hierauf haben nicht allein die Stifter des Bundes, sondern auch später, in der ersten Periode der Verhandlungen des bereits bestehenden Bundestags, die Bundesfürsten jederzeit Bedenken getragen, dem von vielen Seiten geäußerten, verschiedentlich auch am Bundestage laut gewordenen Wunsch, daß zur Bildung der im 13. Artikel erwähnten landständischen Verfassungen eine allgemeine Norm festgesetzt werden möchte, Gehör zu geben; und, wenn aus der Nichterfüllung dieses Wunsches, wie man sich jetzt freilich nicht mehr verbergen kann, für Deutschland manches Uebel entsprungen ist, so wäre es doch ungerrecht, die Motive, welche dem bisherigen Stillschweigen der Bundesversammlung über diesen wichtigen Punct zum Grunde lagen, nämlich die Achtung vor dem, jedem Bundes-

* Art. 13 der "Deutschen Bundesakte" vom 8. Juni 1815 lautet: "In allen Bundesstaaten wird eine Landständische Verfassung statt finden."

staaten gebührenden Rechte, seine innern Angelegenheiten nach eigener Einsicht zu ordnen, und die Besorgniß, durch streng ausgesprochene allgemeine Grundsätze einzelne Bundesstaaten in mannigfaltige Verlegenheiten, vielleicht in unauflöbliche Schwierigkeiten zu verwickeln, verkennen zu wollen.

Nie aber haben die Stifter des deutschen Bundes voraussetzen können, daß dem 13. Artikel Deutungen, die mit den klaren Worten desselben in Widerspruch ständen, gegeben, oder Folgerungen daraus gezogen werden sollten, die nicht nur den 13. Artikel, sondern den ganzen Text der Bundesacte in allen seinen Hauptbestimmungen aufheben, und die Fortdauer des Bundesvereins selbst höchst problematisch machen würden. Nie haben sie voraussetzen können, daß man das nicht zweideutige landständische Princip, auf dessen Befestigung sie einen hohen Werth legten, mit rein demokratischen Grundsätzen und Formen verwechseln und auf dieses Mißverständniß Ansprüche gründen würde, deren Unvereinbarkeit mit der Existenz monarchischer Staaten, die (mit unerheblicher Ausnahme der in diesen Verein aufgenommenen freien Städte) die einzigen Bestandtheile des Bundes seyn sollen, entweder sofort einleuchten, oder doch in ganz kurzer Zeit offenbar werden mußte.

Eben so wenig schien die Besorgniß gegründet, daß man irgendwo in Deutschland dem Gedanken Raum geben würde, durch die den landständischen Verfassungen zu verleihende Form die wesentlichen Rechte und Attribute des Bundes selbst beschränken, oder, wie wirklich bereits versucht worden, unmittelbar angreifen, mithin das einzige Band, wodurch gegenwärtig ein deutscher Staat mit dem andern, und das gesammte Deutschland mit dem Europäischen Staatensysteme verknüpft wird, auflösen zu wollen.

Gleichwohl haben sich alle diese schweren Mißverständnisse und Irrthümer in den leztverfloffenen Jahren nicht nur entwickelt, sondern, durch eine unglückliche Verkettung von Umständen, der öffentlichen Meinung so sehr bemächtigt, daß man den wahren Sinn des 13. Artikels fast gänzlich aus dem Gesichte verloren hat. Die täglich überhand nehmende Neigung zu unfruchtbaren oder gefährvollen Theorien, der Einfluß selbst irreführender oder jedem Volkswahn schmeichelnder Schriftsteller, das eitle Verlangen, die Verfassungen fremder Länder, deren heutige politische Gestalt der von Deutschland eben so unähnlich ist, als ihre ganze frühere Geschichte der unsrigen, auf deutschen Boden zu verpflanzen; — diese und viele andere mitwirkende, zum Theil noch bejammernswürdigere Ursachen haben jene allgemeine politische Sprachverwirrung erzeugt, in welcher diese große, edle, sonst durch Gründlichkeit und tiefen Sinn so rühmlich ausgezeichnete Nation sich zu verzehren bedroht ist; sie haben sogar in den Augen vieler Mitglieder ständischer Versammlungen den Standpunct, auf welchen sie verfassungsmäßig gestellt waren, dergestalt ver-

270

dunkelt, und die Grenze ihrer rechtmäßigen Wirksamkeit dergestalt verrückt, daß dadurch die Regierungen, selbst in der Erfüllung ihrer wesentlichsten Pflichten, gestört und gehindert werden mußten.

Die Gründe, welche die Bundesversammlung früher bestimmt hatten, auf das Verfassungswesen einzelner Bundesstaaten nicht unmittelbar einzuwirken, müssen jetzt höheren Rücksichten Platz machen. Wenn der deutsche Bund nicht zerfallen, wenn Deutschland nicht allen Schrecknissen innerer Spaltung, gefeszloser Willkühr und unheilbarer Zerrüttung seines Rechts- und Wohlstandes Preis gegeben werden soll; so muß es für die wichtigste seiner Angelegenheiten, für die Bildung seiner künftigen Verfassungen, eine feste, gemeinschaftlich anerkannte Grundlage gewinnen.

Es muß daher eins der ersten und dringendsten Geschäfte der Bundesversammlung seyn, zu einer gründlichen, auf alle Bundesstaaten, in welcher Lage sie sich auch gegenwärtig befinden mögen, anwendbaren, nicht von allgemeinen Theorien oder fremden Mustern, sondern von deutschen Begriffen, deutschem Rechte und deutscher Geschichte abgeleiteten, vor allen aber der Aufrechthaltung des monarchischen Princips, dem Deutschland nie ungestraft untreu werden darf, und der Aufrechthaltung des Bundesvereins, als der einzigen Stütze seiner Unabhängigkeit und seines Friedens, vollkommen angemessenen Auslegung und Erläuterung des 13. Artikels der Bundesacte zu schreiten.

Und, so sehr auch dahin getrachtet werden muß, die landständischen Verfassungen in allen den Bundesstaaten, wo sie nicht bereits ihre feste Existenz haben, ohne weitem Aufenthalt, ja mit verdoppelter Thätigkeit ins Werk zu richten; so wünschenswertig ist es zugleich, daß, zu Verhütung neuer Mißverständnisse und zu möglichster Erleichterung einer bevorstehenden endlichen Uebereinkunft über die Vollziehung des 13. Artikels, bei den jetzt in mehreren Bundesstaaten eingeleiteten, auf die ständischen Verfassungen Bezug habenden Arbeiten, keine Beschlüsse gefaßt werden mögen, die mit den hier vorläufig ausgesprochenen Ansichten, und mit der von der Bundesversammlung in kurzer Frist zu erwartenden nähern Erläuterung jenes Artikels, auf irgend eine Weise in Widerspruch ständen.

II.

Befugnisse der Bundesversammlung, und Mittel zur Vollziehung derselben.

Es liegt in dem Begriff und Wesen des deutschen Bundesvereins, daß die denselben repräsentirende Behörde in Allem, was die Selbsterhaltung und die wesentlichen Zwecke des Bundes, wie solche im 2. Artikel der Bundesacte* ausgesprochen worden, angeht, die oberste Gesetzgebung in Deutschland constituire. Hieraus folgt, daß die Beschlüsse

* Art. 2 lautet: "Der Zweck desselben [des Deutschen Bundes] ist Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten."

der Bundesversammlung, in so fern sie die äußere und innere Sicherheit der Gesamtheit, die Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit einzelner Mitglieder des Bundes, und die von beiden unzertrennliche Aufrechthaltung der rechtlich bestehenden Ordnung zum Gegenstande haben, von allgemein verbindlicher Kraft seyn müssen, und daß der Vollziehung solcher Beschlüsse keine einzelne Gesetzgebung und kein Separat-Beschluß entgegen stehen darf.

Der Bestand und die Fortdauer des Bundes läßt sich ohne feste und strenge Aufrechthaltung dieses Grundsatzes nicht als möglich denken. Dessen weitere Entwicklung, so wie eine definitive Bestimmung der Befugnisse und Attribute des Bundestags überhaupt, muß den fortgesetzten Berathungen über vollständige Ausbildung und Festsetzung der gesammten, durch den Bund gestifteten Verhältnisse vorbehalten bleiben.

Unterdessen wird zum Voraus von allen Seiten anerkannt, daß, wie auch das End Resultat jener Berathungen ausfallen möge, der an und für sich bestehende oberste Grundsatz keine Haltung, und überhaupt die Gesetze und Beschlüsse des Bundes keine Gewährleistung ihrer Wirksamkeit haben können, wenn der Bundesversammlung nicht die gemessene Disposition über die zu deren Vollziehung erforderlichen Mittel und Kräfte anvertraut wird. Die Abfassung einer zweckmäßigen Executions-Ordnung muß daher einer der Hauptgegenstände der vorhin gedachten Berathungen seyn; und Seine Majestät glauben, bei Ihren sämmtlichen Bundesgenossen über das dringende Bedürfniß eines solchen Gesetzes die vollkommene Uebereinstimmung annehmen zu können.

Da jedoch, in der Zwischenzeit, die zur Handhabung und Ausführung derjenigen Beschlüsse und Maasregeln, welche die innere Sicherheit Deutschlands nothwendig machen könnte, erforderlichen Mittel dem Bundestage nicht fehlen dürfen, so ist die Kaiserlich-Königliche Präsidial-Gesandtschaft beauftragt, den Entwurf einer provisorischen, mit ausdrücklicher Beziehung auf den 2. Artikel der Bundesacte abzufassenden Executions-Ordnung zur unverweilten Prüfung und Berathung vorzulegen *).

III.

Gebrechen des Schul- und Universitäts-Wesens.

Die Aufmerksamkeit der Bundesversammlung, wie der einzelnen deutschen Regierungen, war längst auf diesen Gegenstand gerichtet, von dessen ausnehmender Wichtigkeit ganz Deutschland lebhaft durchdrungen ist. Eine richtige und heilsame Leitung der öffentlichen Unterrichts-Anstalten überhaupt, besonders aber der höhern, welche den Eintritt in das practische Leben unmittelbar vorbereiten sollen, wird in jedem Staate als eins der Hauptgeschäfte der landesherrlichen Vorsorge betrachtet. Den deutschen Regierungen aber liegt

*) Dieser Entwurf ist abgedruckt, unten Seite 277.